

**Protokoll
der 16. Sitzung des Gemeinderates**

am : 02.12.2020
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 18:00 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 16

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Frau Cornelia Fiedler
Frau Marion Fröbel
Herr Eckhard Häßler
Herr Lutz Herklotz
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Frau Angelika Meyer-Overheu
Herr Andreas Overheu
Herr Joachim Rietz
Herr Michael Schatka
Herr Hans-Jürgen Stendal
Herr Andreas Weidmann
Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Tina Freytag
Frau Katja Haegner
Herr Christoph Krzikalla
Frau Alexandra Prüfer
Herr Ronald Schindler

Abwesend:

Gemeinderäte

Frau Bettina Grumbach
Herr Clemens Hänig
Herr Daniel Kriesch

1. Protokollbestätigung der 15. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.10.2020.

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird einstimmig festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit anfänglich 14 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderat Overheu und Gemeinderätin Wießner bestellt.

Das Protokoll der 15. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.10.2020 wird bestätigt. Beschlüsse aus der 15. nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14.10.2020 gibt es nicht bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Zenker gibt einen Rückblick über die Ereignisse der letzten Wochen in Weinböhla. Das waren u.a. am:

bis zum 02.11.2020 Bilderausstellung „Goldener Herbst“ im Atelier Ampere und Heimatmuseum

18.10.2020 Flohmarkt

31.10.2020 Eröffnung VELOCIMUM

11.11.2020 in kleinem Rahmen stattfindende Schlüsselübergabe der 52. Karnevalsaison des WKV 2020/2021

Im Anschluss informiert er über anstehende Veranstaltungen der kommenden Wochen:

12.12.2020 Adventsshopping von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr entlang der Hauptstraße bis zum Zentralgasthof

17.01.2021 Neujahrstreffen wird verlegt

3. Finanzangelegenheiten

3.1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2019

Vorlage: 0205/2020

Sachverhalt:

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Ende eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Entsprechend § 88 c SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss soll nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festgestellt werden. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 ist durch die Rechnungsprüferin der Stadt Großenhain Frau Walter erfolgt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

Kämmerer Herr Schindler benennt anhand einer Power-Point-Präsentation die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2019. Neben den Gesamtbeträgen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung werden die Ergebnisverwendung, die Positionen der Vermögensrechnung benannt und erläutert sowie die Mittelübertragungen nach 2020 dargestellt. Er verweist darauf, dass sich aus dem positiven Jahresergebnis 2019 ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.383.578,67 EUR ergibt, welcher der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird. Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses in Höhe von 212.466,64 EUR wird mit den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet. Anschließend erläutert Herr Schindler die wesentlichsten Investitionsauszahlungen, den Zahlungsmittelbestand, die bilanzierten Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und stellt die Entwicklung der Verschuldung der Gemeinde Weinböhla dar.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 einschließlich des dazugehörigen Rechenschaftsberichts gemäß § 88 c Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1. In der Ergebnisrechnung mit

ordentliche Erträge	16.876.381,96 EUR
ordentliche Aufwendungen	15.442.803,29 EUR
ordentliches Ergebnis	1.433.578,67 EUR
außerordentliche Erträge	379.394,85 EUR
außerordentliche Aufwendungen	591.861,49 EUR
Sonderergebnis	- 212.466,64 EUR
Gesamtergebnis	1.221.112,03 EUR
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	950.000,00 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	2.171.112,03 EUR

Entsprechend § 23 SächsKomHVO wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 2.383.578,67 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses i.H.v. 212.466,64 EUR wird gem. § 24 SächsKomHVO mit den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

2. In der Finanzrechnung mit

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.235.281,72 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.033.671,65 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.201.610,07 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.711.530,43 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.902.316,97 EUR

Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 1.190.786,54 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 90.515,14 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	934.615,79 EUR
Bestand an liquiden Mitteln	12.077.036,42 EUR

3. In der Vermögensrechnung (Bilanz) mit

einer Bilanzsumme von	72.321.634,70 EUR
einem Anlagevermögen von	58.261.814,18 EUR
einem Umlaufvermögen von	14.059.134,20 EUR
darunter dem Bestand an liquiden Mitteln von	12.077.036,42 EUR
Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von	686,32 EUR
einer Kapitalposition von	44.913.911,55 EUR
davon einem Basiskapital von	35.046.074,13 EUR
darunter ein Betrag der gem.§ 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf von	12.965.358,04 EUR
davon Rücklagen von	9.867.837,42 EUR
Passiven Sonderposten von	21.903.602,33 EUR
Rückstellungen von	1.064.837,23 EUR
Verbindlichkeiten von	4.438.675,00 EUR
Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von	608,59 EUR
und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von	2.769.000,00 EUR

4. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2019 der Rechnungsprüferin Frau Walter wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	70/16/2020

3.2. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO für das Haushaltsjahr 2019

Vorlage: 0206/2020

Sachverhalt:

Kämmerer Herr Schindler informiert die Anwesenden. Entsprechend § 88 b Sächsische Gemeindeordnung in der seit 01.08.2020 geltenden Fassung kann die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei einem Gesamtabchluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren. Gemäß den Regelungen der VwV Kommunale

Haushaltswirtschaft Buchstabe A Ziffer XIV Nr. 3.a ist es der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der in § 88 b SächsGemO geregelte Gesamtabschluss wäre zusätzlich zum Jahresabschluss der Gemeinde Weinböhla aufzustellen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde werden auf der Aktivseite unter der Position 1.d Finanzanlagevermögen die Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen und das in Sondervermögen eingebrachte Kapital sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Finanzbeteiligungen sind Gegenstand der jeweiligen Jahresabschlüsse und in diesen ergebniswirksam berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt weiterhin jährlich die Vorlage eines Beteiligungsberichtes. Der Beteiligungsbericht informiert in einer zusammengefassten Form über die Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde Weinböhla unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht beinhaltet neben Übersichten über die Beteiligungen und die damit verbundenen Finanzbeziehungen insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, den Unternehmensgegenstand, die Beteiligungsverhältnisse, die Geschäftsverläufe und die zu erwartende Entwicklung, die Gewinnabführung und die Verlustabdeckung und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften.

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Hinblick auf die Finanzbeteiligungen der Gemeinde Weinböhla. Durch diese werden zudem etwaige Risiken aus den kommunalen Beteiligungen erkennbar und Effekte der Beteiligungen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft transparent. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 88 b SächsGemO zu verzichten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 88 b SächsGemO zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschlusnummer: 71/16/2020

4. Grundstücksangelegenheiten

4.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘

hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: 0234/2020

Sachverhalt:

Bauamtsleiter Herr Krzikalla erläutert den Sachverhalt. Der Vorhabenträger Rahn Education beabsichtigt, auf einer an die Köhlerstraße angebundenen Fläche von ca. 1,8 ha ein freies Gymnasium mit Sporthalle zu entwickeln. Dafür hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla in der Sitzung am 08.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ gefasst.

Aufgrund der zum Entwurf in der Fassung vom 13.11.2019 eingegangenen Stellungnahmen ist keine erneute Offenlage erforderlich.

In Folge der vorgebrachten Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan gegenüber der offen gelegten Fassung in den folgenden Punkten lediglich redaktionell geändert und ergänzt:

- klarstellende Ergänzung in der Textlichen Festsetzung 2.1 zum Nutzungszweck von Nebenanlagen
- klarstellende Ergänzung in der Textlichen Festsetzung 5.2 zur Ansaat einer Frischwiese
- klarstellende Ergänzung in der Textlichen Festsetzung 6.1 zum Beginn der Erschließungsarbeiten
- klarstellende Ergänzung in der Textlichen Festsetzung 6.2 zum Verlauf des Reptilienschutzzauns
- Ergänzung von Feldahorn, Streichung von Brombeere in den Textlichen Festsetzungen 8.5
- klarstellende Ergänzung in den Textlichen Festsetzungen 9.2 und 9.3 zum zeitlichen Abschluss der Maßnahmen
- Ergänzung der Nachrichtlichen Übernahme Pkt. 3 Gewässerrandstreifen Köhlergraben
- Ergänzungen der Hinweise

Hierdurch sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 2 BauGB), bedarf er einer Genehmigung. Der Abwägungsbeschluss zu den zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungen der Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB wurde in der 9. Sitzung des Gemeinderates (Sondersitzung) am 25.02.2020 gefasst.

Beschlussfassung:

1. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 11/2019 ‚Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße‘ gemäß § 12 Abs. 3 BauGB bestehend aus Rechtsplan (Teil A – Planzeichnung und Teil B - Textliche Festsetzungen) in der Fassung vom 24.02.2020 sowie dem Vorhabenplan und Erschließungsplan in der Fassung vom 13.11.2019 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 24.02.2020 wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Genehmigung einzureichen.
4. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschlusnummer: 72/16/2020

4.2. Vorentwurf zum Ausbau der Köhlerstraße (K 8016) im Abschnitt von Bäckersche Hofstraße bis Forststraße (K8014) - 5. BA in Weinböhla

Vorlage: 0232/2020

Sachverhalt:

Herr Krzikalla erläutert den Sachverhalt.

Zum Ausbau der Köhlerstraße wurde am 27.08.2020 die Vorplanung vom Landkreis in einer Bürgerversammlung vorgestellt. Im Ergebnis eines Sicherheitsaudit wurde die Planung mit einem einseitigen Gehweg verworfen und der Vorentwurf musste überarbeitet werden. Am 29.10.2020 wurde der überarbeitete Vorentwurf vom 14.10.2020 für den Abschnitt Bäckersche Hofstraße bis Forststraße vom Kreisstraßenbauamt an die Gemeinde übergeben. Der Landkreis Meißen beabsichtigt nunmehr im Jahr 2021 den grundhaften Ausbau der Köhlerstraße (K 8016) im Abschnitt von Bäckersche Hofstraße bis Forststraße (K8014) zu realisieren. Damit wird die Verkehrssicherheit des Knotenpunktes K 8016 / K 8014 / Auerweg erhöht.

Es ist vorgesehen in diesem Straßenabschnitt auf der südlichen Straßenseite einen Gehweg mit einer Breite von 1,50 m und auf der nördlichen Straßenseite einen Gehweg mit einer Breite von 2,00 m, welcher auch die Straßenbeleuchtung beinhaltet, zu bauen. Auf der nördlichen Straßenseite wird ein Parkstreifen für PKW's angelegt. Die Gehwege werden mit Betonpflaster und die Parkflächen mit Ökopflaster belegt. Die Breite der Fahrbahn beträgt 6,50 m. Die Fahrbahnabtrennung von der Köhlerstraße zur Forststraße und zum Auerweg erfolgt mit einer Fahrbahnmarkierung.

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt 256.000,00 €. Die Finanzmittel werden in der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt.

Beschlussfassung:

Der Vorentwurf vom 14.10. 2020 zum grundhaften Ausbau der Köhlerstraße (K8016) im Abschnitt von Bäckersche Hofstraße bis Forststraße (K8014) wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschlusnummer: 73/16/2020

5. Beauftragung der Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WAW zum 31.12.2020

Vorlage: 0216/2020

Sachverhalt:

Frau Haegner informiert die Anwesenden zur Beauftragung der Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes WAW zum 31.12.2020.

Gemäß § 31 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) sind nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie ein Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht wird gemäß § 32 SächsEigBVO durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die von der Gemeinde bestellt werden. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Zudem erfolgt die Prüfung des Lageberichtes sowie die Prüfung von wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalten i. S. v. § 53 HGrG.

Die Prüfung der letzten Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes WAW erfolgte durch die Donat WP GmbH. Nunmehr liegt ein erneutes Angebot der Donat WP zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 vor. Die Angebotssumme in Höhe von 5.750 € netto hat sich über die Jahre nicht erhöht.

Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich gegen einen Wechsel des Abschlussprüfers aus. Als einen der Hauptgründe nennt die Wirtschaftsprüferkammer die Gefahr einer niedrigeren Prüfungsqualität aufgrund des fehlenden mandatspezifischen Fachwissens bei neu beauftragten Prüfern. Das entsprechende Schreiben der Wirtschaftsprüferkammer liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird daher empfohlen, die Donat WP mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zu beauftragen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt, die Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020, entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 17.09.2020, zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschlusnummer: 74/16/2020

6. Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes WAW

Vorlage: 0219/2020

Sachverhalt:

Frau Haegner benennt anhand einer Power-Point-Präsentation den Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb WAW. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 05.10.2020 vorgestellt und beraten.

In der Zeit vom 13.10.2020 bis 23.10.2020 wurde der Entwurf des Wirtschaftsplanes während der Sprechzeiten öffentlich im Eigenbetrieb WAW ausgelegt. Die Einwohner und Abgabepflichtigen hatten für die Dauer von 14 Arbeitstagen ab dem ersten Auslegungstag die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Entwurf des Wirtschaftsplanes zu erheben. Dies ist nicht erfolgt.

Auf die Auslegung und die Frist zur Erhebung von Einwendungen wurde mittels ortsüblicher Bekanntgabe durch Anschlag an der Verkündigungsverlautbarung des Rathauses hingewiesen.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt:

Beschluss
über die Festsetzung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“
für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Auf Grund von § 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Punkt 8 der Betriebssatzung hat der Gemeinderat am 02.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt beschlossen:

§ 1
Erfolgsplan, Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

Erträge:	3.029.443 €
Aufwendungen:	2.989.501 €
Jahresüberschuss:	39.942 €

2. im Liquiditätsplan

Mittelzu-/ Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit:	659.764 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit:	-628.708 €
Mittelzu-/ Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit:	-627.771 €

§ 2
Kreditermächtigung

Die Kreditaufnahme für Investitionen beträgt: - €

§ 3
Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
470.000 €

Weinböhla, den _____

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschlusnummer: 75/16/2020

7. Außerplanmäßige Ausgabe zur Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Oberschule Weinböhla

Vorlage: 0236/2020

Sachverhalt:

Hauptamtsleiterin Frau Freytag informiert die Gemeinderäte.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte Anfang dieses Jahres für eine Vielzahl an Schülerinnen und Schülern der Präsenzunterricht nur eingeschränkt stattfinden. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass die Schulen bzw. die Schülerinnen und Schüler das digitale Lernangebot noch nicht vollumfänglich nutzen konnten, da es an den technischen Voraussetzungen mangelte.

Um Abhilfe zu schaffen hat der Freistaat Sachsen im Juni dieses Jahres ein Sofortausstattungsprogramm beschlossen, bei welchem es sich um eine Ergänzung zum „DigitalPaktSchule 2019 bis 2024“ handelt.

Die Verordnung des Sächs. Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen zur Verbesserung der Ausstattung mit mobilen Endgeräten und zur Unterstützung des digitalen Fernunterrichts (Mobile-Endgeräte-Förderverordnung – MobilEndFöVO) vom 15.07.2020 trat im Juli 2020 in Kraft und ist bis 31.12.2020 befristet.

Mit Zuwendungsbescheid vom 06.08.2020 erhielt die Gemeinde Weinböhla als zweckgebundene Zuweisung 55.719,49 € zur Unterstützung des auf Grund der Corona-Pandemie erforderlichen Fernunterrichts. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch die Gemeinde bis zum 30.11.2020 nachzuweisen.

Für die Oberschule Weinböhla wurde die Firma Bürosysteme Baumann aus Coswig, mit einer Angebotssumme in Höhe von 35.867,66 €, beauftragt. Geplant war die Beschaffung von 40 Stk. Microsoft Sureface Go 2 LTE.

Die Gemeinde hat die Fördermittel in Höhe von 55.719,49 € bereits erhalten. Die geplanten Beschaffungen werden zu 100 % über die MobilEndFöVO gefördert.

Mit Schreiben vom 12.10.2020 ging die Rechnung der Firma Bürosysteme Baumann i.H.v. 35.867,66 € bei der Gemeinde ein. Die Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 35.867,66 € für die Beschaffung der mobilen Endgeräte für die Oberschule Weinböhla wird durch die erhaltenen Fördermittel gedeckt.

Gemeinderat Arndt fragt, ob alle Schüler digital unterrichtet werden können. Frau Freytag erklärt dazu, dass die mobilen Geräte nicht für alle Schüler ausreichen. Die Tablets sollen gerade für Familien zur Verfügung stehen, die finanziell nicht so gut gestellt sind.

Gemeinderat Herklotz möchte wissen, warum die Garantie der Tablets nur 12 Monate beträgt. Bürgermeister Zenker gibt an, sich bei Herrn Marquardt zu erkundigen.

Beschlussfassung:

Der außerplanmäßigen Ausgabe zur Beschaffung der mobilen Endgeräte für die Oberschule Weinböhla i.H.v. 35.867,66 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt aus den erhaltenen Fördermitteln (MobilEndFöVO).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Beschlusnummer: 76/16/2020

8. Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes 2020

Vorlage: 0237/2020

Sachverhalt:

Bürgermeister Zenker berichtet über die Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes 2020.

Die Gemeinde erhielt gemäß § 1 des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen vom 29.06.2018 eine pauschale Zuweisung i.H.v. 70.000,00 € für die ersten 1.000 Einwohner, also insgesamt 70.000,00 €.

Gemäß § 2 des o. g. Gesetzes entscheidet der Gemeinderat durch Beschluss über die Verwendung der Mittel.

Im Haushaltsplan 2020 war noch keine beabsichtigte Mittelverwendung angegeben.

Die Verwaltung unterbreitet den Vorschlag, die Mittel im Jahr 2020, in Form einer außerordentlichen Vereinsförderung an die ortsansässigen Akteure auszuschütten. Ein Entwurf, wie die Verteilung aussehen soll, wird als Tischvorlage zur Sitzung nachgereicht.

Gemeinderat Stendal findet die Verteilung für die Vereine gut aber zum Verein Weinböhla Hilft e.V. hat er seine eigene Meinung.

Gemeinderat Overheu erkundigt sich, ob jeder eingetragene Verein/ Interessengemeinschaft die finanzielle Unterstützung erhält und gibt an, dass der Verein Weinböhla Hilft e.V. keine finanzielle Unterstützung erhalten sollte.

Gemeinderätin Fröbel sagt, dass der Verein Weinböhla Hilft e.V. Unterstützung benötigt, da dadurch die Ehrenamtlichen gefördert werden.

Gemeinderat Arndt regt an, sich von jedem Verein ein Vereinsregistrauszug vorweisen zu lassen.

Bürgermeister Zenker teilt mit, dass es sich um eine einmalige Sonderverteilung handelt und dass jeder Weinböhlaer Verein/ Interessengemeinschaft einen Grundbetrag erhält. Die Gemeindeverwaltung Weinböhla muss das Neutralitätsgebot wahren.

Beschlussfassung:

Der Verwendung der pauschalen Zuweisung i.H.v. 70.000,00 € im Jahr 2020 als außerordentliche Vereinsförderung und Förderung der Weinböhlaer Interessengemeinschaften wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	3

Beschlusnummer: 77/16/2020

9. Anfragen und Information

Gemeinderätin Fiedler spricht an, dass am Haltepunkt die Fahrradständer nicht ausreichen und die Kapazität erweitert werden muss. Bauamtsleiter Krzikalla nimmt die Anfrage auf.

Gemeinderat Overheu fragt, wie lange der Verein Haselwald e.V. noch in Weinböhla bleiben möchte.

Bürgermeister Zenker erklärt, dass es sich um eine illegale Wohnnutzung handelt und dass beim Kreisbauamt eine Anzeige vorliegt.

Gemeinderätin Fiedler erkundigt sich nach der eingereichten „Petition“ für ein Tempolimit auf der Spitzgrundstraße. Gemeinderat Arndt findet das Verwaltungshandeln nicht in Ordnung und sagt, dass es keine Rückmeldung von der Gemeinde auf die Petition gegeben hat.

Eine Verkehrsschau mit der Polizei und dem Ordnungsamt hat bereits stattgefunden und die Gemeinde postuliert ebenso ein dauerhaftes Tempolimit von 30 Km/h, so Bürgermeister Zenker. Eine Bestätigung zum Eingang der Petition in Form eines Zwischenbescheides von Frau Thümer hat es jedoch sehr wohl gegeben.

Gemeinderätin Meyer-Overheu möchte wissen, warum das Tempo 30 Schild am Neuen Anbau in Richtung Reiterstübchen nicht mehr vorhanden ist. Bauamtsleiter Krzikalla wird dem Sachverhalt nachgehen.

Gemeinderat Liebschner möchte erfahren, ob es erlaubt ist, dass auf der Brückenstraße jede Nacht ein weißer Transporter parkt. Bürgermeister Zenker lässt diese Problematik durch das Ordnungsamt prüfen.

Gemeinderat Herklotz informiert die Anwesenden über das angedachte „Friedensläuten“ am 12. Dezember 2020 um 19.50 Uhr.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Alexandra Prüfer
Protokollabfassung

Gemeinderat